

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen.

4. Stück vom Jahre 1879.

Inhalt: *N*º 17. Gesetz, Bestimmungen zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 und über die Zuständigkeit der Gerichte in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit enthaltend. S. 59. — *N*º 18. Gesetz, die Entscheidung über Kompetenzstreitigkeiten zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden betr. S. 65. — *N*º 19. Gesetz, einige mit der Civilprozeßordnung vom 30. Januar 1877 zusammenhängende Bestimmungen enthaltend. S. 69. — *N*º 20. Gesetz, eine Abänderung des Gesetzes über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen vom 17. März 1832 betr. S. 73. — *N*º 21. Gesetz, die Kraftlos-erklärung inländischer, auf den Inhaber lautender Wertpapiere und einige damit im Zusammenhange stehende Bestimmungen betr. S. 75. — *N*º 22. Gesetz, die Zwangsvollstreckung wegen Geldleistungen in Verwaltungssachen betr. S. 84. — *N*º 23. Gesetz, das Verfahren in Verwaltungsstrafsachen betr. S. 87. — *N*º 24. Gesetz, das Verfahren in Forst- und Feldrüßsachen betr. S. 89. — *N*º 25. Gesetz, das Vorzugsrecht der Ehefrau im Concurse zum Vermögen des Ehemannes betr. S. 91. — *N*º 26. Gesetz, die Behandlung der beim Inkrafttreten der Civil- und der Strafprozeßordnung anhängigen streitigen Rechtsachen betr. S. 92. — *N*º 27. Verordnung, die Beauftragung der Gerichtsvollzieher mit der Zwangsvollstreckung wegen Geldleistungen in Verwaltungssachen betr. S. 97.

*N*º 17. Gesetz,

Bestimmungen zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 und über die Zuständigkeit der Gerichte in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit enthaltend;

vom 1. März 1879.

WIR, Albert, von GOTTES Gnaden König von Sachsen
rc. rc. rc.

verordnen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände was folgt:

§ 1. Das Oberappellationsgericht, die Appellationsgerichte, die Bezirksgerichte, die Handelsgerichte und die Gerichtsämtler werden aufgehoben.

§ 2. Für das Königreich Sachsen besteht ein Oberlandesgericht.
Dasselbe erhält seinen Sitz in Dresden.

§ 3. Landgerichte werden errichtet in Dresden, Leipzig, Bautzen, Zwickau, Chemnitz, Freiberg und Plauen.

§ 4. Die Bezirke der Landgerichte, sowie die Zahl, der Sitz und die Bezirke der Amtsgerichte werden durch Verordnung bestimmt.

1879.

10



§ 5. Veränderungen der Grenzen eines Gemeindebezirks, welche zugleich die Grenzen des Bezirks eines Amtsgerichts bilden, ziehen von selbst die entsprechende Veränderung der letzteren Grenzen nach sich. Eine andere Aenderung der Grenzen des Bezirks eines Amtsgerichts kann nur nach Gehör des Bezirksausschusses, zu dessen Bezirk die betheiligten Ortsfluren gehören, und, bei Städten, in welchen die revidirte Städteordnung vom 24. April 1873 eingeführt ist, der betreffenden Gemeindevertretung verfügt werden.

§ 6. Die Veränderung der Grenzen des Bezirks eines Amtsgerichts, durch welche die Grenzen des Bezirks eines Landgerichts überschritten werden, zieht die entsprechende Veränderung der letzteren nach sich.

§ 7. Nach Ablauf von fünf Jahren vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an kann jede andere (vergl. § 6) Aenderung der Grenzen eines Landgerichtsbezirks, sowie die Errichtung und die Aufhebung eines Amtsgerichts nur durch Gesetz verfügt werden.

(Zu § 3 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz.)

§ 8. Als oberste Instanz für die in §§ 224 und 270 des Gesetzes über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen vom 17. März 1832 bezeichneten und durch § 9 des Gesetzes B, die höheren Justizbehörden zc. betreffend, vom 28. Januar 1835 dem Oberappellationsgerichte zugewiesenen Entscheidungen tritt an Stelle des Oberappellationsgerichts das Oberlandesgericht.

(Zu § 4 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz.)

§ 9. Die in den Gesetzen für die Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit und der Justizverwaltung dem Oberappellationsgerichte und den Appellationsgerichten zugewiesenen Functionen gehen auf das Oberlandesgericht über.

Das hiernach auf das Oberlandesgericht übergehende Recht der Aufsicht über die Gerichte ist auch in Strassachen nicht auf die Sachen beschränkt, welche im Instanzenzuge dahin gelangen oder gelangen können.

§ 10. Der in Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit entscheidende Senat des Oberlandesgerichts besteht aus drei Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden.

§ 11. Wo nach der Verfassung oder anderen Gesetzen Vorstände oder Mitglieder bisheriger höherer Gerichte zur Theilnahme an den Geschäften anderer Collegien zu berufen sind, ist die Berufung auf Mitglieder des Oberlandesgerichts mit Einschluß des Präsidenten und der Senatspräsidenten oder auf Präsidenten der Landgerichte zu richten.

§ 12. Mitglieder der Landgerichte mit Einschluß des Präsidenten und der Directoren üben Handlungen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit nur aus, soweit solche bei den zur Zuständigkeit der Landgerichte gehörigen streitigen Rechtsachen vorkommen.

§ 13. Die nach den Gesetzen begründete Zuständigkeit der Gerichtsämter geht für alle Angelegenheiten der Rechtspflege und der Justizverwaltung, in Betreff deren nicht das Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar, die Civilprozeßordnung vom 30. Januar, die Strafprozeßordnung vom 1. Februar, die Concursordnung vom 10. Februar 1877 und die zu diesen Gesetzen gehörigen Einführungsgesetze andere Bestimmung treffen, auf die Amtsgerichte über.

Die in den Gesetzen den Handelsgerichten zugewiesenen Geschäfte der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit fallen den Amtsgerichten auch für diejenigen Gerichtsbezirke zu, für welche Kammern für Handelsfachen errichtet werden.

§ 14. In Ansehung der in den Grund- und Hypothekenbüchern der Appellationsgerichte zu Dresden und zu Baugen eingetragenen Grundstücke sind die an diesen Orten zu errichtenden Amtsgerichte die Grund- und Hypotheken- und die Fideicommißbehörden, und zwar nach Maßgabe der bisherigen örtlichen Zuständigkeit der genannten Appellationsgerichte als Grund- und Hypotheken- und Fideicommißbehörden und vorbehältlich der Vorschriften in § 20 der Verordnung, die Ein- und Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend, vom 9. Januar 1865.

Die Functionen der Appellationsgerichte zu Dresden und Baugen als Lehnhöfe gehen ebenfalls auf die dortigen Amtsgerichte über.

§ 15. Die Zuständigkeit der in § 14 bezeichneten Amtsgerichte als Grund- und Hypotheken- und Fideicommißbehörden für die daselbst gedachten Grundstücke kann vom Justizministerium in Betreff einzelner dieser Grundstücke auf Antrag des Eigenthümers dem Amtsgerichte überwiesen werden, in dessen Bezirk sie gelegen sind.

§ 16. Soweit für die Mitglieder des Oberlandesgerichts verschiedene Gehaltsklassen bestehen, findet unter ihnen bei entstehenden Vacanzen ein Aufrücken in die höheren Gehalte in der durch das Dienstalter bestimmten Reihenfolge statt. (Zu §§ 6 und 7 des Gerichtsverfassungsgesetzes.)

Soweit für die Mitglieder der Landgerichte und für die Amtsrichter verschiedene Gehaltsklassen bestehen, findet unter ihnen das Aufrücken nach dem Dienstalter so lange statt, als durch das Aufrücken nicht eine Gehaltsklasse von 6000 Mark erreicht wird.

Das Aufrücken in den höheren Gehalt bleibt so lange ausgesetzt, als ein Disciplinerverfahren oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens eine Untersuchung schwebt. Tritt eine Bestrafung ein, so kann Nachzahlung des zurückbehaltenen Mehrgehalts verfügt werden.

Die für die Bestimmung des Dienstalters maßgebenden Grundsätze werden durch Verordnung festgestellt.

Das Aufrücken der Mitglieder der Landgerichte und der Amtsrichter in einen, den Betrag von 6000 Mark erreichenden oder übersteigenden Gehalt, das Aufrücken



der Senatspräsidenten des Oberlandesgerichts, sowie der Präsidenten und der Directoren der Landgerichte in einen höheren Gehalt, ingleichen das Aufrücken der richterlichen Beamten in höhere Dienststellen ist an die Reihenfolge des Dienstalters nicht gebunden.

(Zu § 8 des
Gerichts-
verfassungsgesetzes.)

§ 17. Die unfreiwillige Versetzung eines Richters an eine andere Stelle ist, sofern nicht die Bestimmungen in § 8 Absatz 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes oder § 21 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz Platz greifen, nur dann zulässig, wenn in Folge thatsächlicher Verhältnisse das Verbleiben des Richters auf seiner bisherigen Stelle die an dieser wahrzunehmenden Interessen der Rechtspflege gefährden würde und, daß dies der Fall sei, durch Entscheidung des Oberlandesgerichts anerkannt ist.

Die Mitglieder des Oberlandesgerichts mit Einschluß des Präsidenten und der Senatspräsidenten können wider ihren Willen, soweit nicht die Bestimmung in § 8 Absatz 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes oder § 21 des Einführungsgesetzes zu diesem Anwendung findet, überhaupt nicht in eine andere Stelle versetzt werden.

Die unfreiwillige Versetzung von Richtern in den zeitweisen oder dauernden Ruhestand ist nur dann zulässig, wenn durch Entscheidung des Oberlandesgerichts anerkannt ist, daß die gesetzlichen Voraussetzungen derselben vorliegen.

§ 18. Die Entscheidung des Oberlandesgerichts in den im § 17 bezeichneten Fällen erfolgt auf Antrag des Justizministeriums. Vor der Entscheidung ist dem betreffenden Richter Gehör zu gestatten.

An der Entscheidung müssen der Präsident des Oberlandesgerichts oder dessen Stellvertreter und vier Mitglieder dieses Gerichtshofes Theil nehmen, welche für jedes Geschäftsjahr nach Maßgabe der Vorschriften in §§ 62, 63 und 121 des Gerichtsverfassungsgesetzes im Voraus zu bestimmen sind.

Betrifft die Entscheidung einen bei dem Oberlandesgerichte angestellten Richter, so entscheidet das Plenum dieses Gerichtshofes. An der Sitzung müssen wenigstens sieben Mitglieder mit Einschluß des Präsidenten oder seines Stellvertreters Theil nehmen.

Ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung findet nicht statt.

Die Bestimmungen der Landesgesetze, welche sich auf die Entscheidung über den Widerspruch eines Staatsdieners gegen seine von der Anstellungsbehörde beschlossene unfreiwillige Versetzung in den zeitweisen oder dauernden Ruhestand beziehen, treten in Ansehung der richterlichen Beamten außer Kraft.

§ 19. Für die Dienstentlassung wird in Ansehung richterlicher Beamter das in § 19 des Gesetzes, einige Abänderungen der gesetzlichen Bestimmungen über die Verhältnisse der Civilstaatsdiener betreffend, vom 3. Juni 1876 bezeichnete Disciplinargericht in erster Instanz durch den im zweiten Absatz des § 18 des gegenwärtigen Gesetzes erwähnten Senat, in zweiter Instanz durch das Plenum des Oberlandesgerichts nach Maßgabe der Vorschrift im dritten Absatz dieses § 18 gebildet.

§ 20. Zur zeitweiligen Wahrnehmung richterlicher Geschäfte können den Landgerichten und den Amtsgerichten zum Richteramte befähigte Personen als Hilfsrichter beigeordnet werden.

(Zu §§ 10 und 69 des Gerichtsverfassungsgesetzes.)

Denselben ist eine Entschädigung zu gewähren.

Die Entschädigung ist auch für den einem Amtsgerichte beigeordneten Hilfsrichter für die Dauer der Beordnung im Voraus festzustellen.

§ 21. Mit Wahrnehmung einzelner richterlicher Geschäfte bei einem Amtsgerichte können nach Maßgabe näherer Anordnung des Justizministeriums auch Diejenigen beauftragt werden, welche nur die erste von den zur Erlangung der Fähigkeit zum Richteramte erforderlichen Prüfungen bestanden haben.

Zur Urtheilsfällung jedoch, sowie zu den Geschäften des Amtsrichters bei Bildung der Schöffengerichte und Schwurgerichte sind dieselben nicht befähigt.

§ 22. Zur Vertretung ver hinderter Mitglieder eines Landgerichts für einzelne Sitzungen oder Geschäfte können, falls auch deren regelmäßige Vertreter verhindert sind und die Vertretung durch andere Richter des Landgerichts nicht möglich ist, die Richter der zum Bezirke desselben gehörenden Amtsgerichte beauftragt werden.

Die Beauftragung erfolgt durch das Justizministerium für die Dauer eines Geschäftsjahres.

Die Einberufung eines Vertreters für die einzelne Sitzung oder das einzelne Geschäft erfolgt durch den Präsidenten des Landgerichts und zwar, so lange nicht besondere Umstände es unthunlich machen, aus der Zahl der am Sitze des Landgerichts wohnenden Vertreter.

Sind mehrere Richter desselben Amtsgerichts beauftragt, so steht die Bestimmung des in Folge der Einberufung abzuordnenden Vertreters demjenigen Amtsrichter zu, welchem die allgemeine Dienstaufsicht übertragen ist.

§ 23. Die Vertretung ver hinderter Amtsrichter wird, soweit nicht die Bestimmungen in § 36 der Civilprozeßordnung und in § 15 der Strafprozeßordnung in Anwendung kommen, vom Justizministerium geordnet.

§ 24. Zu dem Amte eines Schöffen und eines Geschworenen sollen nicht berufen werden:

(Zu §§ 34 und 85 des Gerichtsverfassungsgesetzes.)

1. die Abtheilungsvorstände und vortragenden Rätthe in den Ministerien;
2. der Präsident des Landesconsistoriums;
3. der Generaldirector der Staatsbahnen;
4. die Kreis- und Amtshauptleute;
5. die Vorstände der Sicherheitspolizeibehörden der Städte, welche von der Zuständigkeit der Amtshauptmannschaften ausgenommen sind.



(Zu § 40 des
Gerichts=
verfassungsg=
gesetzes.)

§ 25. Die Wahl der Vertrauensmänner zu den nach § 40 des Gerichtsverfassungsgesetzes alljährlich bei den Amtsgerichten zusammentretenden Ausschüssen erfolgt durch die Bezirksversammlungen, für die von der Zuständigkeit der Amtshauptmannschaften ausgenommenen Städte durch den Stadtrath und die Stadtverordneten in gemeinsamer Sitzung.

(Zu §§ 55
und 96 des
Gerichts=
verfassungsg=
gesetzes.)

§ 26. Den nicht am Sitze des Gerichts wohnhaften Schöffen, Vertrauensmännern des Ausschusses und Geschworenen ist die Vergütung der Reisekosten dergestalt zu gewähren, daß sie für die Hinreise und die Rückreise auf jeden Kilometer Entfernung ihres Wohnorts vom Sitze des Gerichts 15 Pfennige erhalten, sofern sie nicht bescheinigen, daß ihnen durch das Reisefortkommen ein nothwendiger höherer Aufwand entstanden sei, welchenfalls dieser zu vergüten ist.

Bei einer Entfernung, welche zwei Kilometer nicht übersteigt, wird eine Vergütung nicht gewährt.

(Zu § 70 des
Gerichts=
verfassungsg=
gesetzes.)

§ 27. Für die in § 70 Absatz 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Ansprüche sind, soweit deshalb der Rechtsweg überhaupt zulässig ist, die Landgerichte ausschließlich zuständig.

(Zu § 142 fg.
des Gerichts=
verfassungsg=
gesetzes.)

§ 28. Die Staatsanwälte sind Staatsdiener.

§ 29. Wenn der Beamte der Staatsanwaltschaft an der Ausübung seines Amtes verhindert ist und durch einen anderen Beamten derselben nicht vertreten werden kann, ist für Geschäfte, welche keinen Aufschub gestatten, von dem Vorstande des Gerichts ein Vertreter zu bestellen.

Zur Uebernahme einer solchen Vertretung sind die Beamten des Gerichts, einschließlich der Richter, verpflichtet.

Mit der einstweiligen Wahrnehmung der Geschäfte der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgerichte und den Landgerichten können vom Gerichtsvorstande nur zum Richteramte befähigte Personen beauftragt werden.

§ 30. Den Staatsanwälten steht bei Ausübung ihres Berufs die Einsicht der innerhalb und außerhalb ihres Bezirks ergangenen gerichtlichen und polizeilichen Acten, der letzteren jedoch nur insoweit zu, als sie auf den betreffenden Fall Bezug haben.

§ 31. Die Vorschriften in §§ 178 bis 192 des Gerichtsverfassungsgesetzes kommen auch bei den in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit vor Gericht stattfindenden Verhandlungen entsprechend zur Anwendung.

Gegenwärtiges Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetze vom 27. Januar 1877 in Kraft.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser königliches Siegel beiducken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 1. März 1879.

Albert.



Dr. Christian Wilhelm Ludwig von Abeken.

№ 18. Gesetz,

die Entscheidung über Kompetenzstreitigkeiten zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden betreffend;

vom 3. März 1879.

Wir, Albert, von Gottes Gnaden König von Sachsen
rc. rc. rc.

verordnen aus Anlaß der Vorschriften in § 17 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 mit Zustimmung Unserer getreuen Stände was folgt:

§ 1. Die Behörde für Entscheidung über Kompetenzstreitigkeiten zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden (Kompetenzgerichtshof) besteht aus dem Präsidenten des Oberlandesgerichts, fünf Mitgliedern dieses Gerichtshofes und fünf Ministerialräthen der Verwaltungsministerien.

Den Vorsitz führt der Präsident des Oberlandesgerichts, im Behinderungsfalle eines der übrigen zehn Mitglieder.

Die Mitglieder des Kompetenzgerichtshofes und der Stellvertreter des Vorsitzenden werden vom König ernannt.

Bei der Entscheidung des einzelnen Falles haben einschließlich des Vorsitzenden vier dem Oberlandesgericht und drei den Verwaltungsministerien angehörende Mitglieder des Kompetenzgerichtshofes mitzuwirken.

Die Reihenfolge, in welcher die Mitglieder desselben an den einzelnen Sitzungen Theil zu nehmen haben, wird durch ein Regulativ geordnet, welches der Kompetenzgerichtshof zu entwerfen und der Staatsregierung zur Bestätigung einzureichen hat.

§ 2. Wenn in einer bei Gericht anhängigen Streitsache von einer Partei die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtswegs vorgeführt worden ist oder sonst über die Zulässigkeit des Rechtswegs Zweifel entstehen, kann das Gericht vor seiner Ent-